

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

31. März 2006

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 30. September 2009 Geschäftszeichen:
II 61-1.17.1-90/09

Zulassungsnummer:

Z-17.1-863

Geltungsdauer bis:

30. März 2011

Antragsteller:

Hornick GmbH
Mainzerstraße 23, 64579 Gernsheim

Zulassungsgegenstand:

**Mauerwerk aus Planelementen aus Beton
(bezeichnet als "IBS Big-plan")
und aus Leichtbeton
(bezeichnet als "Liapor Big-plan")
im Dünnbettverfahren**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-863 vom 31. März 2006. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Planelementen aus Beton (Leichtbeton und Normalbeton), bezeichnet als "IBS Big-plan", und Planelementen aus einem speziellen Leichtbeton (Liapor-Leichtbeton), bezeichnet als "Liapor Big-plan", als Vollelemente (siehe z. B. Anlage 1) und die Verwendung dieser Planelemente mit dem Dünnbettmörtel "Vario" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-671 für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung - ohne Stoßfugenvermörtelung.

Die Planelemente aus Liapor-Leichtbeton dürfen in den Druckfestigkeitsklassen 2, 4 und 6 in den Rohdichteklassen 0,6; 0,7 und 0,8; die Planelemente aus Leichtbeton bzw. Beton dürfen in den Druckfestigkeitsklassen 6 bis 28 und in den Rohdichteklassen 1,4 bis 2,4 hergestellt werden.

Die Planelemente (Regelelemente) haben eine Länge von 498 mm, 748 mm oder 998 mm, eine Breite von 115 mm bis 365 mm (Elementbreite gleich Wanddicke) und eine Höhe von 498 mm. Planelemente aus Liapor-Leichtbeton dürfen nur mit Breiten ≥ 175 mm hergestellt werden.

Für die Herstellung des Mauerwerks darf nur der Dünnbettmörtel "Vario" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-671 verwendet werden.

Das Mauerwerk aus den Planelementen darf mit Ausnahme der Außenschale von mehrschaligen Hausschornsteinen nicht für Schornsteinmauerwerk verwendet werden.

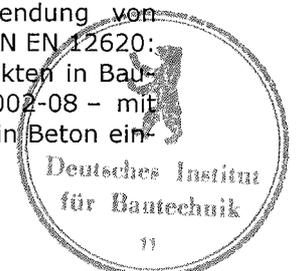
Die Planelemente dürfen nicht für bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Die Planelemente dürfen nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2. Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Planelemente "IBS Big-plan" aus Leichtbeton bzw. Beton (Druckfestigkeitsklassen 6 bis 28; Rohdichteklassen 1,4 bis 2,4) die Bestimmungen der Norm DIN V 18152:2003-10 - Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton - für Plan-Vollblöcke bzw. die Bestimmungen der Norm DIN V 18153:2003-10 - Mauersteine aus Beton (Normalbeton) - für Plan-Vollblöcke.

Abweichend sind statt gefügедichter Zuschläge nach DIN 4226-1 normale und schwere Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620:2003-04 - Gesteinskörnungen für Beton - und statt Leichtzuschlägen nach DIN 4226-2 leichte Gesteinskörnungen nach DIN 13055-1:2002-08 - Leichte Gesteinskörnungen; Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - zu verwenden, wobei die Festlegungen der Anwendungsnormen DIN V 20000-103:2004-04 - Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken; Teil 103: Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620:2003-04 - bzw. DIN V 20000-104:2004-04 - Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken; Teil 104: Leichte Gesteinskörnungen nach DIN EN 13055-1:2002-08 - mit den Regelanforderungen für die Verwendung dieser Gesteinskörnungen in Beton einzuhalten sind.



3. Abschnitt 2.1.2 wird wie folgt geändert.

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Planelemente "Liapor Big-plan" aus Liapor-Leichtbeton (Druckfestigkeitsklassen 2, 4 und 6; Rohdichteklassen 0,6 bis 0,8) die Bestimmungen der Norm DIN V 18152:2003-10 für Plan-Vollblöcke.

4. Abschnitt 2.1.5 wird wie folgt geändert.

a) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

Die Planelemente "Liapor Big-plan" aus Liapor-Leichtbeton dürfen in den Druckfestigkeitsklassen 2, 4 und 6 in den Rohdichteklassen 0,6; 0,7 und 0,8 und die Planelemente "IBS Big-plan" aus Leichtbeton bzw. Beton dürfen in den Druckfestigkeitsklassen 6 bis 28 und in den Rohdichteklassen 1,4 bis 2,4 hergestellt werden.

b) Der vierte Absatz erhält folgende Fassung:

Abweichend von DIN V 18152:2003-10, Tabelle 6, ist für die Einstufung der Planelemente "Liapor Big-plan" in Rohdichteklassen Tabelle 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung maßgebend.

Tabelle 2: Steinrohrichteklassen der Planelemente "Liapor Big-plan"

| Rohdichteklasse | Mittelwert der Steinrohrichte kg/dm ³ |
|-----------------|---|
| 0,6 | 0,51 bis 0,60 |
| 0,7 | 0,61 bis 0,70 |
| 0,8 | 0,71 bis 0,80 |

5. Abschnitt 2.3.3 wird wie folgt geändert.

Der vierte Absatz erhält folgende Fassung:

Bei der Erstprüfung von Planelementen "Liapor Big-plan" sind zusätzlich je gefertigte Rohdichteklasse der $\lambda_{10,tr}$ -Wert und der Absorptionsfeuchtegehalt nach Abschnitt 2.1.6 durch eine hierfür anerkannte Stelle zu prüfen. Bei der Regelüberwachungsprüfung sind der $\lambda_{10,tr}$ -Wert und der Absorptionsfeuchtegehalt mindestens einmal jährlich je gefertigte Rohdichteklasse zu prüfen.

6. Abschnitt 3.3 wird wie folgt geändert.

Tabelle 5 erhält folgende Fassung:

Tabelle 5: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ

| Rohdichteklasse der Planelemente | Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ in W/(m·K) |
|-------------------------------------|---|
| 0,6 | 0,16 |
| 0,7 | 0,18 |
| 0,8 | 0,21 |
| 1,4 | 0,90 |
| 1,6 | 1,1 |
| 1,8 | 1,2 |
| 2,0 | 1,4 |
| 2,2 | 1,7 |
| 2,4 | 2,1 |